

**Ratsmitglied Dr. Kuchta:**

Aus der Zeitung war zu entnehmen, dass die Verpflichtung zur Kanalprüfung und Sanierung nicht mehr in einem so engen Rahmen gesehen wird und bis zum Jahr 2023 gestreckt werden könnte, wenn zugleich Kanalsanierungen vorgenommen werden. Kann die Verwaltung die Bürger im Amtsblatt auf eine nicht voreilige Vornahme einer Dichtheitsprüfung hinweisen?

**Antwort der Verwaltung:**

Die "Lockerungen" zur Kanaldichtheitsprüfung, die der Presse zu entnehmen waren, sind Bestandteile von Diskussionen innerhalb der letzten Monate. Die Stadt Meckenheim hat bereits diese beschriebenen Lockerungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim berücksichtigt und Fristen bis maximal 31.12.2021 verlängert. Es besteht, auch nach nochmaliger Rücksprache mit dem Erftverband hier kein Handlungsbedarf. Der § 61a LWG NRW wurde zudem nicht geändert. Aus diesem Grund gibt es keine neue Sachlage, über die die Bürger informiert werden müssten.

**Ratsmitglied Dr. Kuchta:**

Sind alle in der Satzung festgeschriebenen Fristen an die Kanalsanierungen im öffentlichen Bereich gekoppelt?

**Antwort der Verwaltung:**

Dies ist zutreffend. In Altendorf/Ersdorf und Lüftelberg wird bereits saniert und andere Bereiche wie z.B. in der Neuen Mitte wird eine öffentliche Sanierung ebenfalls bis zum Jahr 2015 vorgenommen. Alle anderen Bereiche werden öffentlich gemäß Abwasserbeseitigungskonzept später saniert und dementsprechend sind auch die privaten Fristen verlängert worden.